

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 49

DONNERSTAG, DEN 30. DEZEMBER

1976

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 1976	Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 39	285
21. 12. 1976	Verordnung über den Bebauungsplan Eidelstedt 56	286
21. 12. 1976	Verordnung über den Bebauungsplan Hohenfelde 1	286
21. 12. 1976	Verordnung über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 27	287
21. 12. 1976	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Überlassung und Abfuhr von Fäkalienkübeln	287
—	Druckfehlerberichtigung	288

Verordnung

über den Bebauungsplan Niendorf 39

Vom 21. Dezember 1976

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan Niendorf 39 für den Geltungsbereich Nordalbingerweg — Swebenweg — Märkerweg — Nordgrenze des Flurstücks 6152 der Gemarkung Niendorf — Sachsenweg — Keltenweg — Märkerweg — Südgrenze des Flurstücks 6158, über das Flurstück 6158 der Gemarkung Niendorf (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wird ein zweigeschossiges reines Wohngebiet mit offener Bauweise

festgesetzt. Die Grund- und Geschoßflächenzahlen nach § 17 Absatz 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) dürfen nicht überschritten werden. Je Gebäude dürfen nicht mehr als zwei Wohnungen errichtet werden.

2. Die Dachneigung der zweigeschossigen Gebäude darf 35 Grad nicht überschreiten.
3. Gehwegüberfahrten am Swebenweg sind nicht zugelassen. Der Anschluß der Grundstücke erfolgt über den Nordalbingerweg, den Märkerweg und den Sachsenweg.
4. Für die Erschließung der Grundstücke im Plangebiet sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden nach § 125 Absatz 2 des Bundesbaugesetzes hergestellt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Dezember 1976.